

<u>Stellungnahmen von</u>	<u>Anregungen / Bedenken</u>	<u>Einarbeitung in die Ver- ordnung</u>
<p><u>GLB FRI 23 Brader Moorwarfen</u></p> <p>Stadt Jever</p>	<p>§ 1 (2) a) die Lagebezeichnung sollte auf "Alt-Moorwarfen" geändert werden.</p> <p>§ 2 (2) a) Verschiebung der westlichen Grenze um 20 m zum Gehölzbestand hin.</p>	<p>Keine Änderung. Die offizielle Ortsbezeichnung lautet Moorwarfen. Zudem sind als genaue Lagekennzeichnung der Hof Brader sowie die Flurstücksbezeichnungen angegeben.</p> <p>Keine Änderung. Um eine für jeden Bürger vor Ort sofort nachvollziehbare Grenze zu schaffen wird die östliche Stallmauer und ihre Verlängerung als Grenze festgelegt.</p>
<p><u>GLB FRI 24 Klein Moorwarfen</u></p> <p>Stadt Jever</p>	<p>§ 2 (2) b) Sondernutzung für Baumschulnutzung einrichten.</p>	<p>Ist nach Rücksprache mit Herrn Meyer-Hardieck nicht notwendig. Der Baumschulbetrieb sowie der Gehölzschutz sind aufgrund der Schutzbestimmungen und Freistellungen miteinander vereinbar und hinreichend geregelt.</p>
<p><u>GLB FRI 25 Gotteskammer</u></p> <p>Stadt Jever und Frau Brigitte Behrends</p>	<p>§ 2 (2) c) es sollte die "Erholungsnutzung" nicht gesondert erwähnt werden, da dies in andern Gesetzen schon geregelt ist.</p> <p>Zudem hat Frau Behrends als Eigentümerin bereits jetzt große Probleme mit dem Besucherdruck und der Verschmutzung des Gehölzbestandes</p>	<p>Wird gestrichen.</p>
<p><u>GLB FRI 26 Hofbusch Benken</u></p> <p>Stadt Jever</p>	<p>§ 1 (2) d) die Lagebezeichnung sollte auf "bei Siebetshaus" geändert werden.</p>	<p>Keine Änderung. Der Hofbusch liegt am Addernhauser Weg und damit ist die gewählte Bezeichnung für Jedermann verständlich.</p>

<p>Stadt Jever und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</p>	<p>§ 2 (2) d) Schutzgebietsgrenzen sollten eindeutig festgelegt werden.</p>	<p>Grenzen werden entlang der Stallmauer und der Wegekreuzung eindeutig festgelegt.</p>
<p><u>Generell zur Verordnung</u></p>		
<p>Stadt Jever</p>	<p>§ 4 (1) 3 die Formulierung "mit allen dafür notwendigen Handlungen" und "die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung" sind zu sehr dehnbar und damit nicht freizustellen.</p>	<p>Diese Formulierung ist aus der Eingriffsregelung übernommen worden. Zudem ist sie aus den Gesprächen mit der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk entwickelt worden. Eine Gefährdung des Schutzstatus aufgrund dieser Formulierungen wird nicht gesehen.</p>